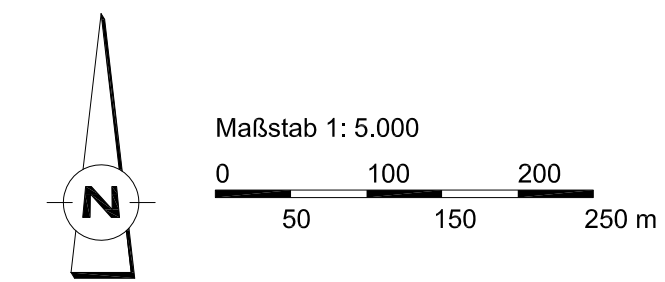


Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund § 2, Abs. 1, § 9 und 10 Baugesetzbuch, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Legende

- Bereich 1
- Bereich 2
- Geltungsbereich BPL 114
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücksgrenze



**BEBAUUNGSPLAN Nr. 114
DER GEMEINDE NEUFAHRN**

**Gewerbegebiet Neufahrn - Eching
und Mischgebiet entlang der
Echingener- und Grünecker Straße
sowie Bahnhofstraße und eines
Teilstücks der Dietersheimer Straße**

Teil B Planungsrechtliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2a BauGB; § 1 BauNVO)

1.1 Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

Im Bereich „I“ sind Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Im Bereich „II“ sind Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten nur in den Untergeschossen und den Obergeschossen zulässig. In der Erdgeschossebene / Zugangsebene sind diese Nutzungen unzulässig.

1.2 Innerhalb der Flurstücks-Nummern 25, 1026/3, 914/8 und 917 der Gemarkung Neufahrn (Flurstücke mit rechtskräftigen Baugenehmigungen für Spiel- und Automatenhallen) sind

1. Erneuerungen und Änderungen der Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten und deren Betrieb allgemein zulässig,
2. Erweiterungen der unter Nr. 1 genannten Anlagen unzulässig,
3. Nutzungsänderungen nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Nachfolgenutzung nach Art der Nutzung nach Punkt 1.1 der Satzung zulässig ist.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Neufahrn hat in seiner Sitzung am 25.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Nr. 114 "Gewerbegebiet Neufahrn-Eching und Mischgebiete entlang der Echingener- und Grünecker Straße sowie Bahnhofstraße und eines Teilstücks der Dietersheimer Straße" im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.2016 sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 19.02.2016 bis 23.03.2016 stattgefunden (§§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB).

3. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.05.2016 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.2016 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

(Siegel)

Neufahrn, den _____

(Franz Heilmeier, 1. Bürgermeister)

4. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB); dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel)

Neufahrn, den _____

(Franz Heilmeier, 1. Bürgermeister)

Planung: Bauamt der Gemeinde Neufahrn
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn b. Freising

Fassung vom: 10.02.2016

ausgefertigt: Neufahrn, den _____

(Franz Heilmeier, 1. Bürgermeister)